

Die Gemeinde Sauerlach erlässt auf Grund von Artikel 81 der Bayerischen Bauordnung folgende



**Örtliche Bauvorschrift
zur Ortsgestaltung und Gestaltung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke
der Gemeinde Sauerlach
- Ortsgestaltungssatzung -**

Die Gemeinde Sauerlach will durch gestalterische Maßnahmen ihr Straßen-, Orts- und Landschaftsbild erhalten und verbessern. Dies gilt sowohl für die schon bestehenden Baugebiete als auch für die neu auszuweisenden Bereiche, auch wenn diese neben dem Wohnen anderen Funktionen dienen.

Leitlinien der Ortsgestaltung:

- Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes
- Erhaltung eines dörflich geprägten Ortsbildes
- Erhaltung ortsbildprägender Gebäudestrukturen
- Traditionelle Bauformen im Wesen überarbeitet in eine moderne Baugestaltung überführen
- Gebäude, Vorgärten und öffentlicher Straßenraum soll aufgelockert mit guter Durchgrünung wahrgenommen werden.
- Trotz kleinerer Grundstücksanteile soll eine Grüngestaltung erhalten werden
- Optimierte Gebäudestellung für eine ausreichende Belichtung
- Verweis auf natürliche Lebensgrundlagen.

1. Geltungsbereich

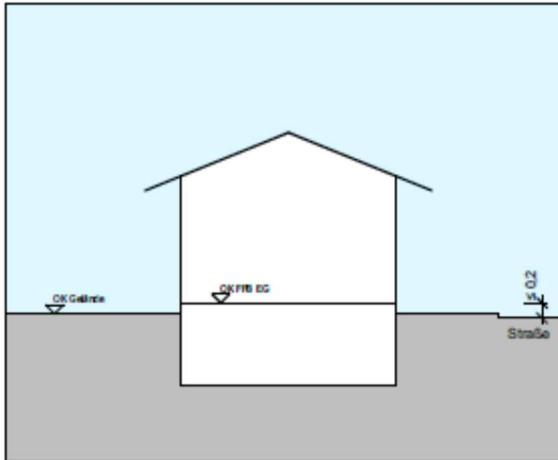
- 1.1 Die Örtliche Bauvorschrift gilt im Hauptort Sauerlach im Geltungsbereich des als Anlage 1 beigefügten Planes.
- 1.2 Ausgenommen ist der Bereich des Gewerbegebietes und der Mischgebiete Ludwig-Bölkow-Str./ Bahnhofplatz.
- 1.3 Die Örtliche Bauvorschrift gilt für baugenehmigungspflichtige und nicht baugenehmigungspflichtige bauliche Anlagen.

2. Verhältnis zu Bebauungsplänen

- 2.1 Werden in einem Bebauungsplan von dieser Vorschrift abweichende oder weitergehende Festsetzungen getroffen, so gilt der Bebauungsplan.
- 2.2 Sind in einem bestehenden Bebauungsplan Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen von bebauten bzw. zu bebauenden Grundstücken getroffen, so bleiben diese Festsetzungen von der örtlichen Bauvorschrift unberührt.

3. Gebäudestellung und Höhe Erdgeschossfußboden über Gelände

- 3.1 Die OK.FFB.EG muss über der hinteren Gehwegkante (Leistenstein) bzw. bei nicht vorhandenem Gehweg über der Straßenkante liegen. Ausschlaggebend ist die dem Baugrundstück zugewandte Verkehrsfläche.



zu 3.1

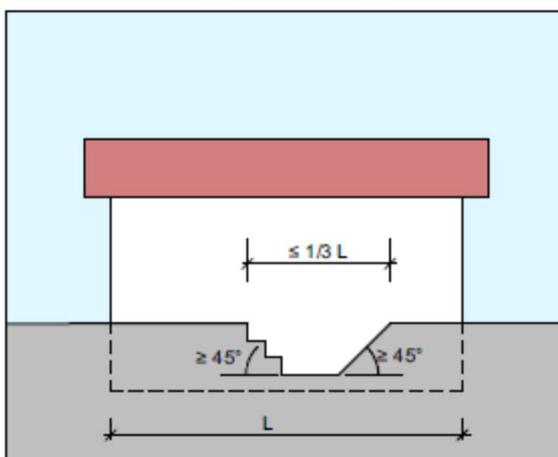
- 3.2 Bei Hanglagen bzw. bei Geländeunterschieden von über 50 cm über oder unter der Bezugskante nach 3.1 und bei hydrogeologisch schwierigen Verhältnissen können Abweichungen von Ziffer 3.2 durch die Baugenehmigungsbehörde in Abstimmung mit der Gemeinde zugelassen werden.
- 3.3 Kellergeschosse von Gebäuden dürfen nicht durch Abgrabungen und Abböschungen des natürlichen Geländes freigelegt werden.

Abweichend hiervon kann an zwei Hausseiten bis max. 40 % der Hauswandlänge der jeweiligen Gebäudeeinheit und bezogen auf das Erdgeschossniveau abgegraben werden.

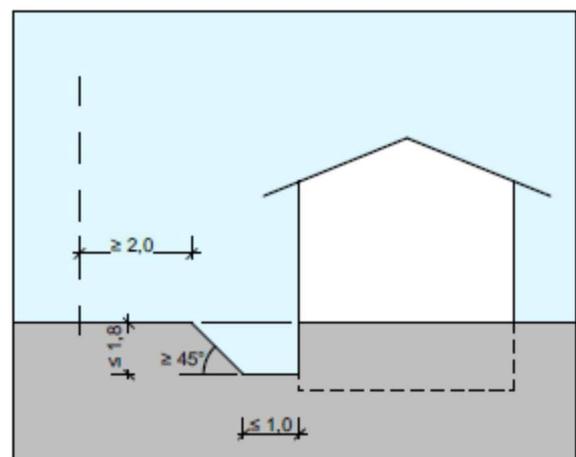
Die Breite des Abgrabungssockels darf max. 1,00 m, die Abgrabungstiefe max. 1,80 m ab OK. Gelände und der Böschungswinkel mind. 45° betragen.

Zur Grundstücksgrenze ist ein Mindestabstand von 2,00 m einzuhalten. Das trifft nicht zu bei seitlich angebauten Grundstücksgrenzen.

Die Abweichung kann mit Auflagen zur Bepflanzung verbunden werden.



zu 3.3



zu 3.3

4. Gestaltung von Haupt- und Nebengebäuden

- 4.1 Hauptgebäude in Gebieten mit offener Bauweise i.S. der Baunutzungsverordnung sind als liegende Baukörper mit waagrechter Gliederung (z.B. durch Balkone, geschoßhohe Holzverschalungen) auszubilden.

Es ist ein klarer Baukörper mit rechteckiger Grundrissform zu errichten. Die Gebäudelänge muss mindestens das 1,4-fache der Gebäudebreite betragen.

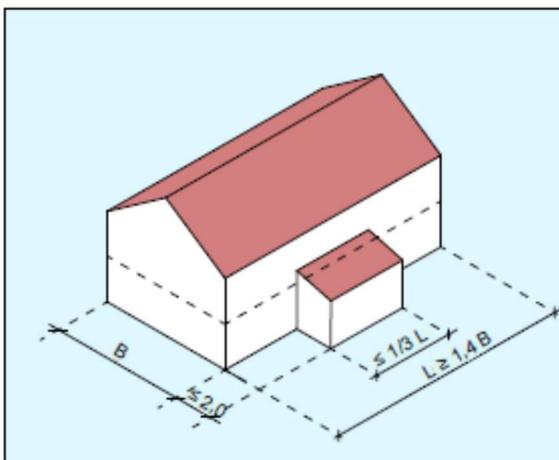
Der First ist entlang der Längsseite anzuordnen.

Doppelhäuser und Reihenhäuser sind als gestalterische Einheit mit durchgehendem Dachfirst und Traufe sowie gleicher Dachneigung auszubilden.

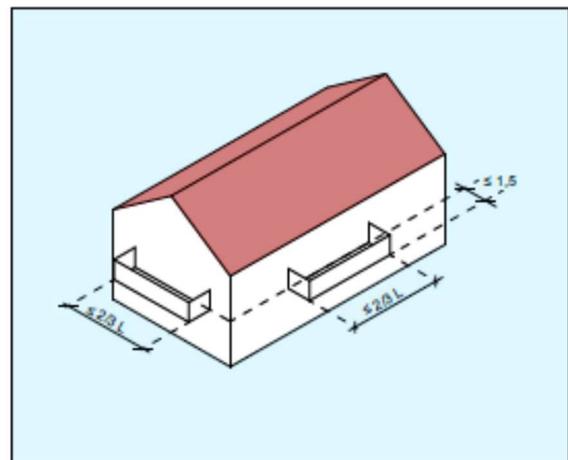
Aus der Gebäudeflucht vorspringende Bauteile sind in untergeordneter Weise bis zu einer Tiefe von 2,0 m und max. $1/3$ der Wandlänge des geschlossenen Baukörpers erdgeschossig zulässig. Balkone dürfen nur bis 1,5 m vor die Außenwand vortreten und eine Breite von max. $2/3$ der Fassadenbreite ausweisen.

Für die Errichtung einer Außentreppe dürfen diese Maße ausnahmsweise mit einer Tiefe von 1,5m, nicht nur erdgeschossig, an einer Hausseite überschritten werden.

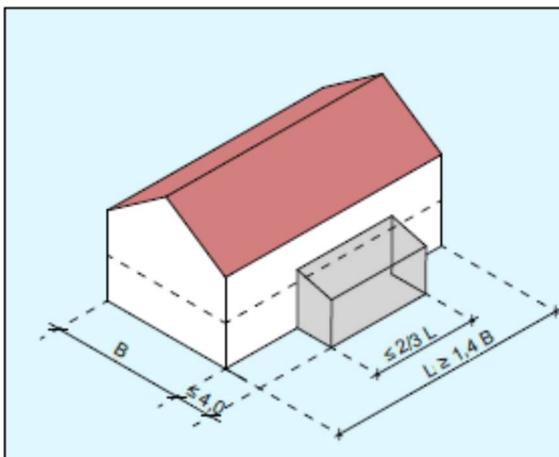
Wintergärten (allseits verglast, nur erdgeschossig) bzw. bei DHH und RH mit Wandscheibe im Bereich der Kommunwand, sind bis zu einer Tiefe von 4 m und $2/3$ Fassadenlänge max. 1 Hausseite, bei Ecksituationen je Seite $1/3$ der Fassadenlänge, zulässig.



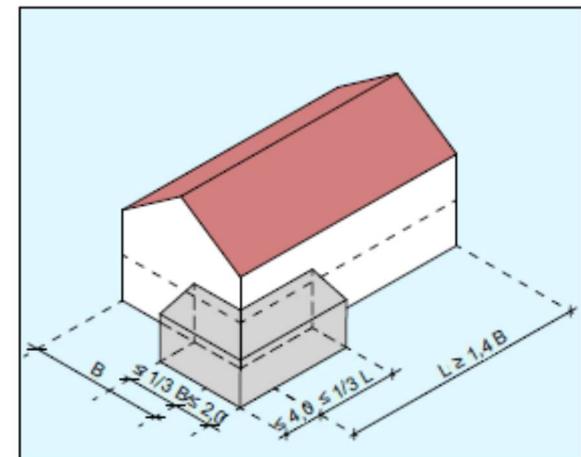
zu 4.1



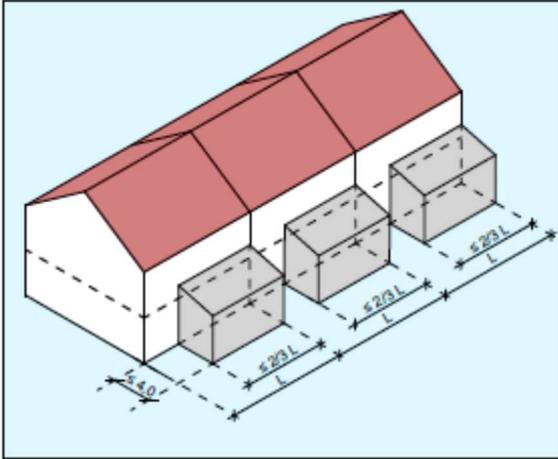
zu 4.1



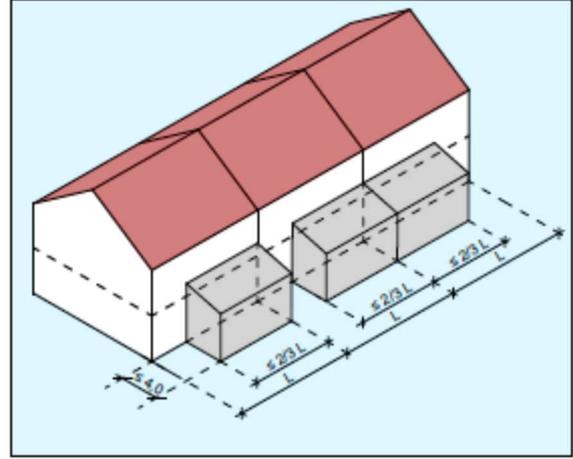
zu 4.1



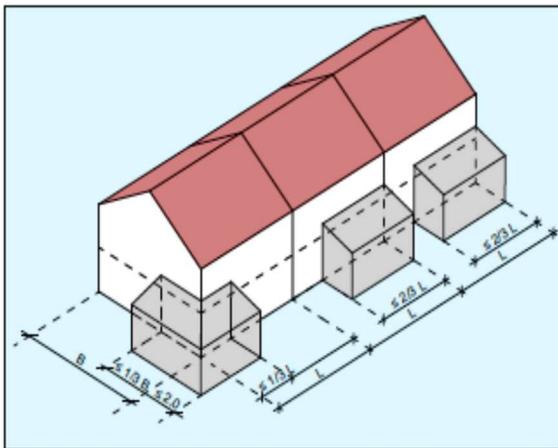
zu 4.1



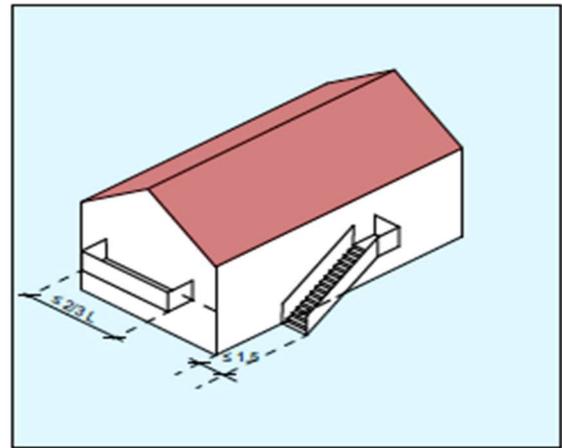
zu 4.1



zu 4.1

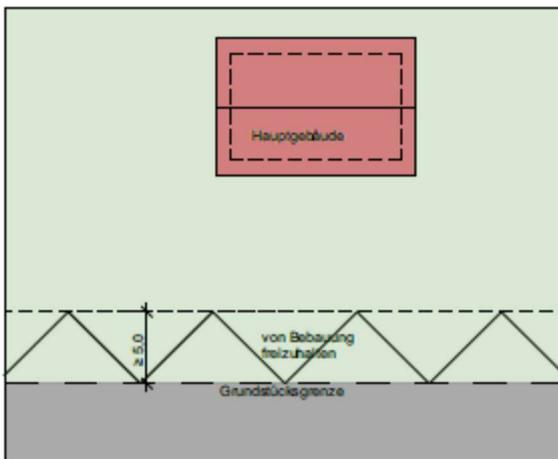


zu 4.1



zu 4.1

Vorgärten sind bis zu einer Entfernung von 5 m zur Grundstücksgrenze an der Erschließungsstraße von einer Bebauung freizuhalten. Ausgenommen hiervon sind Mülltonnenhäuschen.



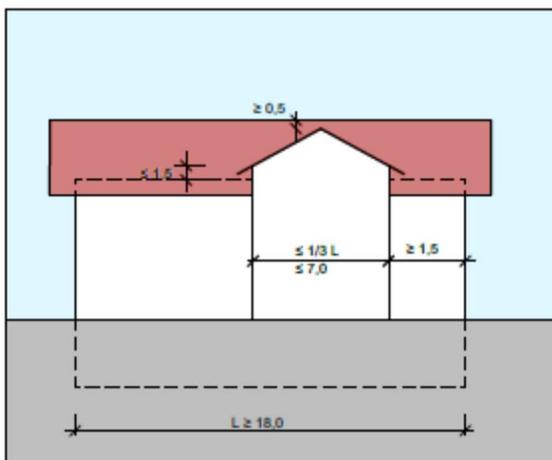
zu 4.1

4.2 Anbauten und Nebengebäude sind dem Hauptgebäude im Sinne der Vorgaben dieser Satzung anzugleichen.

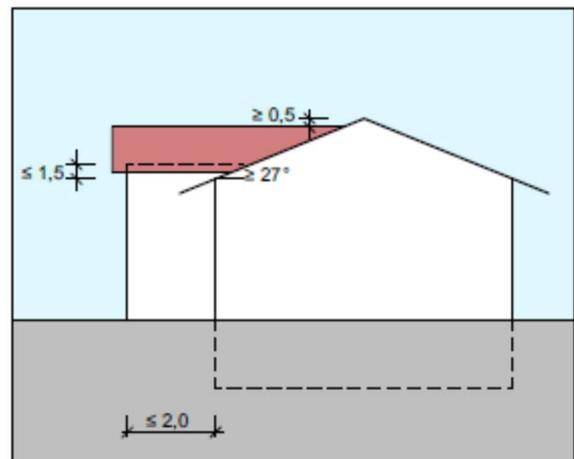
4.3 Quergiebel

Quergiebel (Risalite) sind abweichend von Ziff. 4.1 ab einer Dachneigung von 27° an einer Traufseite unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Die Gebäude müssen eine Länge von mind. 18,0 m aufweisen
- Es darf pro Traufseite max. 1 Quergiebel entstehen
- Der Abstand zur Giebelwand muss mind. 1,50 m betragen.
- Die Breite ist auf $1/3$ der Gebäudelänge des geschlossenen Baukörpers, maximal 7,0 m beschränkt.
- Die Tiefe einschließlich Balkone darf max. 2,0 m betragen.
- Die Dachneigung hat der des Hauptgebäudes zu entsprechen.
- Der First muss lotrecht mind. 0,50 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.
- Die Wandhöhe des Quergiebels darf die Wandhöhe des Hauptgebäudes um max. 1,5 m überschreiten.



zu 4.3

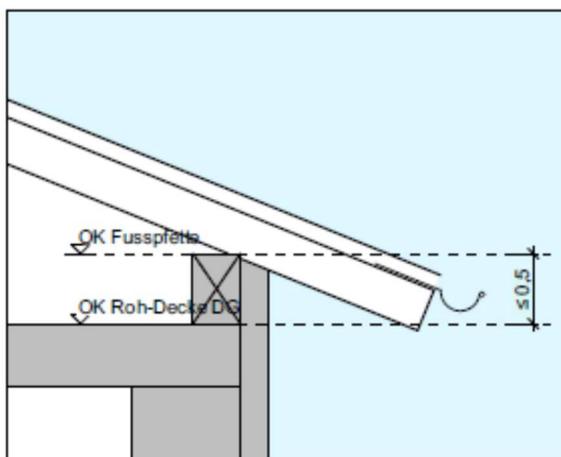


zu 4.3

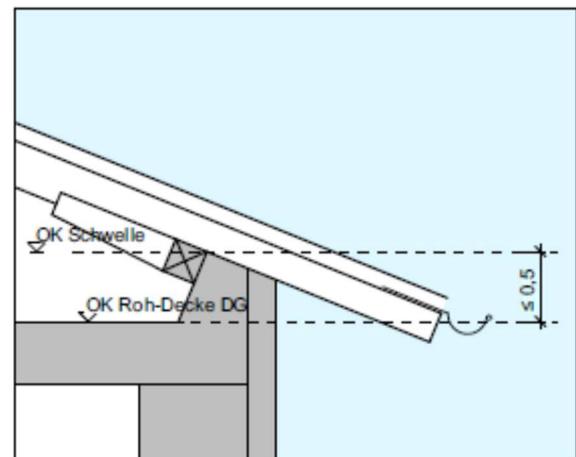
5. Kniestock

5.1 Kniestöcke sind bei mehrgeschossigen Gebäuden bis maximal 50cm Höhe zulässig.

Als Kniestock (KN) gilt das Maß von Oberkante Rohdecke des obersten Geschosses (OK.RD.OG) bis Oberkante Fußpfette beim Pfettendach bzw. Oberkante Schwelle beim Sparrendach.



zu 5.1



zu 5.1

6. Dachformen und Dachneigungen

- 6.1 Haupt- und Nebengebäude sind mit flachgeneigten Satteldächern mit einer beidseitig gleichen Neigung von 23° - 30° und mittigem First zu versehen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn bei einem best. Gebäude die Dachkonstruktion erneuert wird.
- 6.2 Andere Dachformen und Dachneigungen als in Ziff. 6.1 vorgesehen, können zugelassen oder gefordert werden, wenn dies zur Einbindung des Gebäudes in den Baubestand oder zur Lösung von Bauaufgaben mit besonderem Nutzungszweck begründet ist. Diese Abweichungen können mit Auflagen zur Gestaltung verbunden werden.

7. Dachfläche und Dachaufbauten

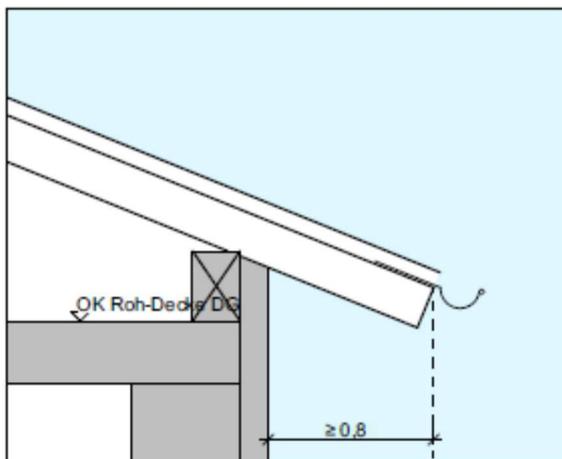
- 7.1 Satteldächer sind in der Regel mit einem Dachüberstand von mindestens 0,80 m an der Traufseite, sowie 1,0 m an den Giebelseiten zu versehen. Ausnahmsweise kann an einer Giebelseite für die Tiefe des Dachüberstands ein geringeres Maß, jedoch mind. 50 cm zugelassen werden.

Historisch begründete Ausnahmen sind zulässig.

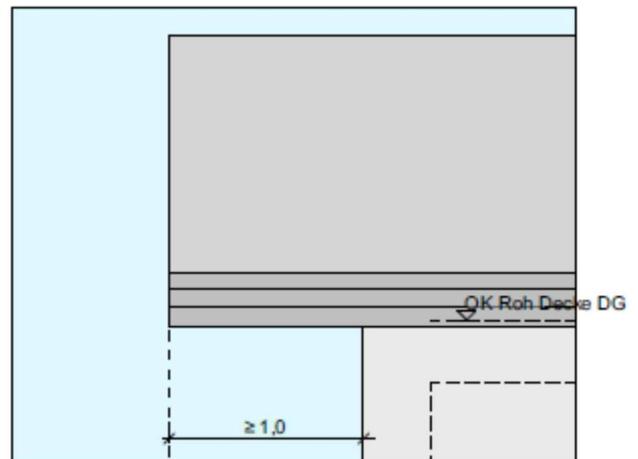
Für eingeschossige Nebengebäude und Garagen ist ein Dachüberstand von mindestens 0,40 m einzuhalten. Für Garagen gilt Ziffer 8. dieser Satzung.

Als Dachüberstand gilt das Maß von Außenkante Hauswand bis Außenkante Sparren.

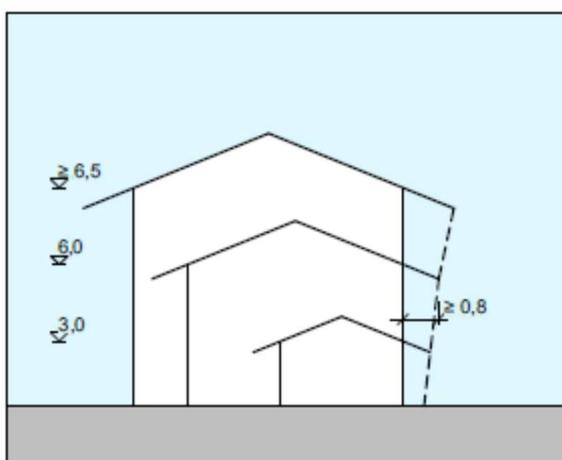
Dachüberstände sind mit dem Hauptdach ohne Absatz durchgehend flächig zu decken.



zu 7.1



zu 7.1



zu 7.1

Empfehlung für die landwirtschaftstypische Bauweise:

Je höher die Hauswand und je flacher die Dachneigung umso größer sollte der Dachüberstand sein.

- 7.2 Bei geneigten Dächern sind Dachsteine mit dem Erscheinungsbild von naturfarbenen roten Tonziegeln, nicht glasiert, zu verwenden. In begründeten Einzelfällen können hiervon abweichende Farbtöne bzw. Eindeckungsmaterialien zugelassen oder gefordert werden.

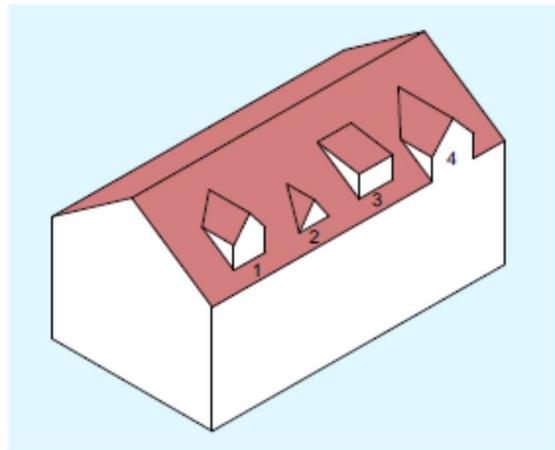
Im alten Ortskern Sauerlach sind nur naturfarbene rote, nicht glasierte Tonziegel zulässig.

Abweichungen im Einzelfall sind möglich.

- 7.3 Dacheinschnitte (negative Dachgaube) sind unzulässig.

- 7.4 Dachaufbauten

1. Satteldachgaube
2. Dreiecksgaube
3. Schleppgaube
4. Zwerchgiebel

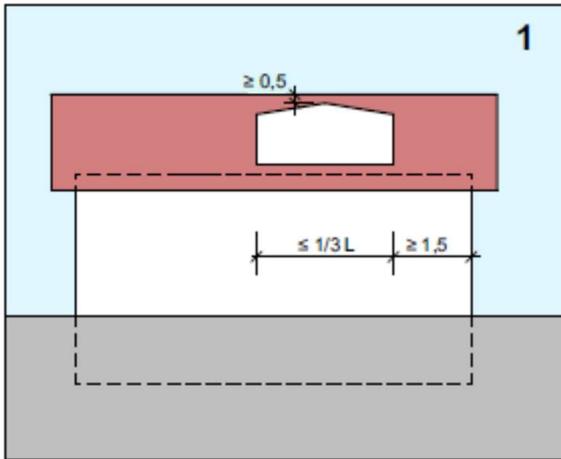


zu 7.4

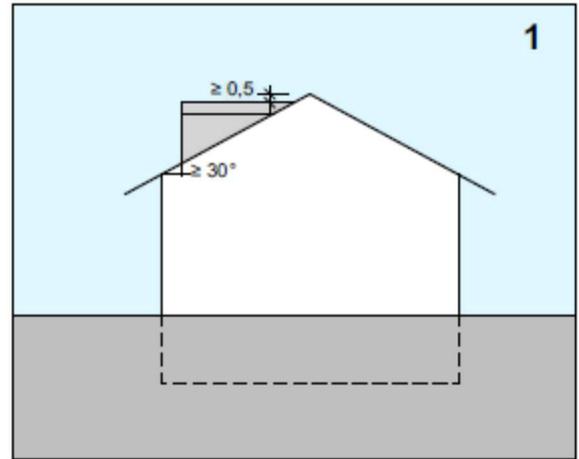
- 7.4.1 Satteldachgauben sind ab 30° und Dreiecksgauben sind ab 35° und Schleppgauben ab 42° Dachneigung zulässig. Zwerchgiebel sind ab 27° Dachneigung und ab einer Gebäudelänge von 12,0 m (Einzelhaus, Doppelhaus/Reihenhaus komplett) zugelassen. Die vorgenannten Dachaufbauten müssen sich in Höhe, Breite und Anzahl harmonisch in die Dachfläche integrieren.

Hierfür sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

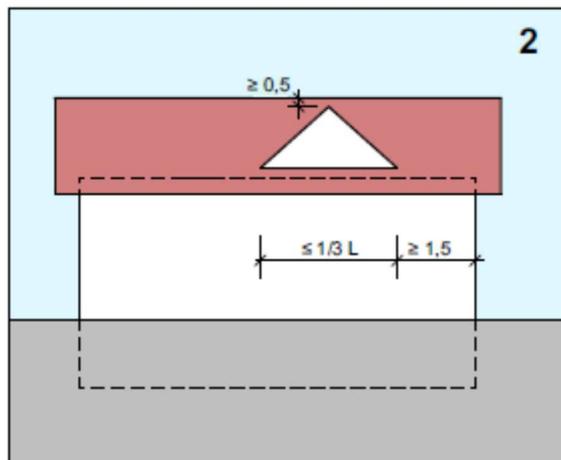
- Der Dachanschnitt von Gauben und Zwerchgiebel muss lotrecht mind. 0,50 m unter dem First des Hauptgebäudes liegen.
- Dachaufbauten, ausgenommen Schleppgauben, sind max. mit gleicher Dachneigung als die des Hauptgebäudes auszubilden.
- Zur Giebelwand ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Die Summe der Breite aller Dachaufbauten darf max. $\frac{1}{3}$ der Gebäudelänge des geschlossenen Baukörpers betragen. Die Breite zulässiger Quergiebel (Risalite), siehe hierzu Ziff. 4.3, sind miteinzurechnen.
- Mehrere Dachaufbauten sind symmetrisch anzuordnen.
- Dachaufbauten sind achsbezogen zu den Fenstern in den darunterliegenden Geschossen zu situieren.
- Der Abstand von Dachaufbauten untereinander muss mindestens das 1,5-fache ihrer Breite betragen.
- Für Zwerchgiebel, Dreiecks- und Satteldachgauben ist die Breite auf max. 3,50 m beschränkt.
- Die Wandhöhe des Zwerchgiebels darf die Wandhöhe des Hauptgebäudes um max. 1,5 m überschreiten.



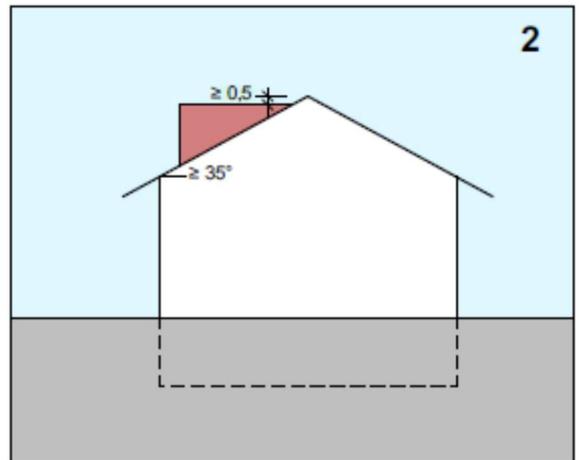
zu 7.4.1



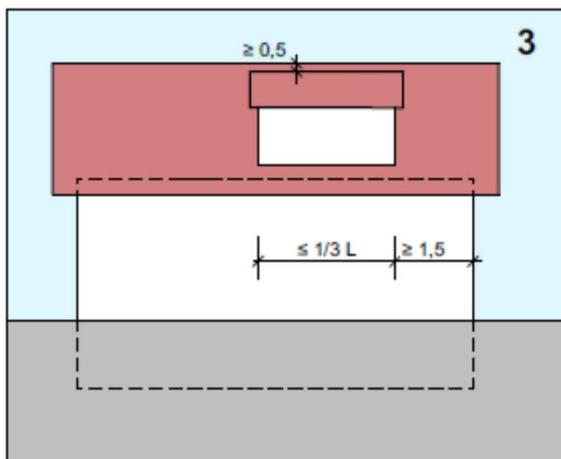
zu 7.4.1



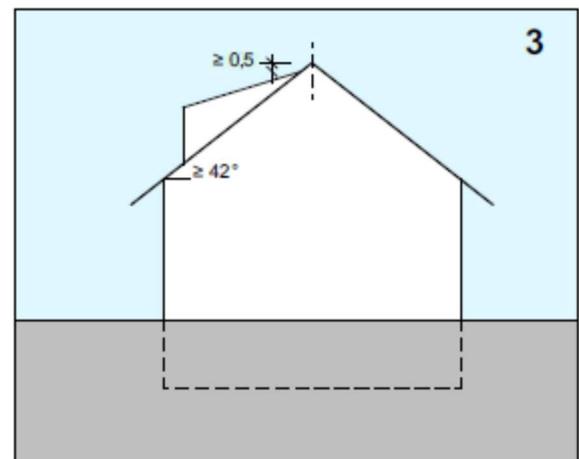
zu 7.4.1



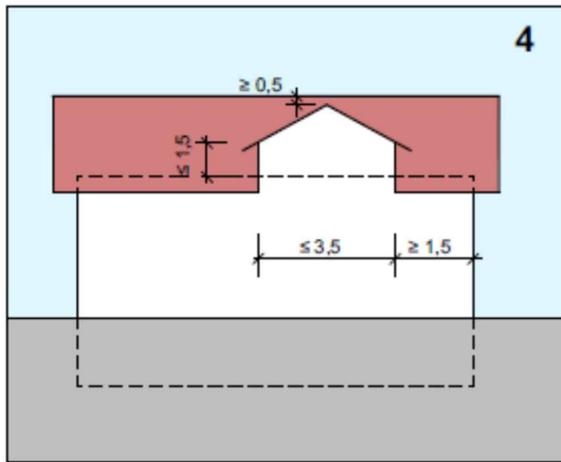
zu 7.4.1



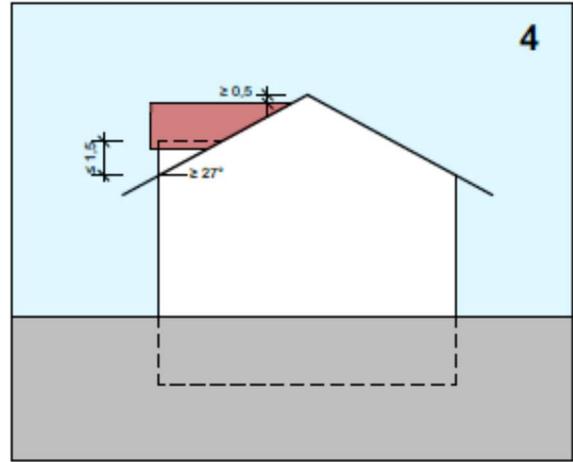
zu 7.4.1



zu 7.4.1



zu 7.4.1

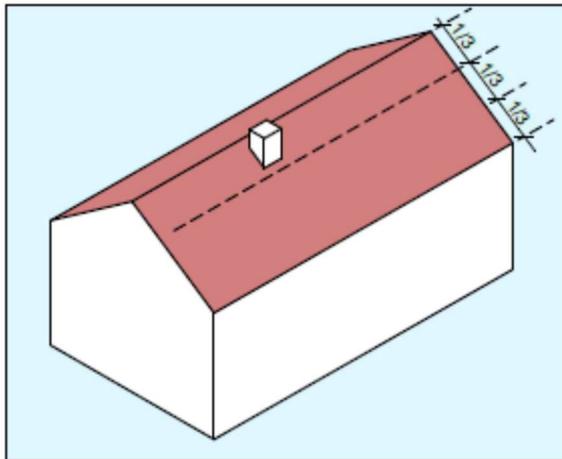


zu 7.4.1

- 7.5 Für Dachrinnen, Abflussrohre und sonstige Verblechungen sind matte Oberflächen aus Kupfer, Edelstahl, Zink, sowie patinierte Metalle zulässig.

Glänzende Oberflächen dürfen nicht verwendet werden.

- 7.6 Kamine sind innerhalb der Dachfläche im oberen Drittel anzuordnen.



zu 7.6

- 7.7 Bei Mehrfamilienhäusern sind nur Gemeinschaftsantennen zulässig.

Parabolantennen sind, soweit möglich, an zurücktretende Gebäudeteile zu montieren und in ihrer Farbgebung der dahinterliegenden Wand anzugleichen. Ansonsten ist nur eine Anbringung auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachflächen zulässig.

- 7.8 Solarzellen und Sonnenkollektoren sind bündig, parallel (d.h. bis max. 20 cm) über und in gleicher Neigung wie die Dachfläche zu installieren.

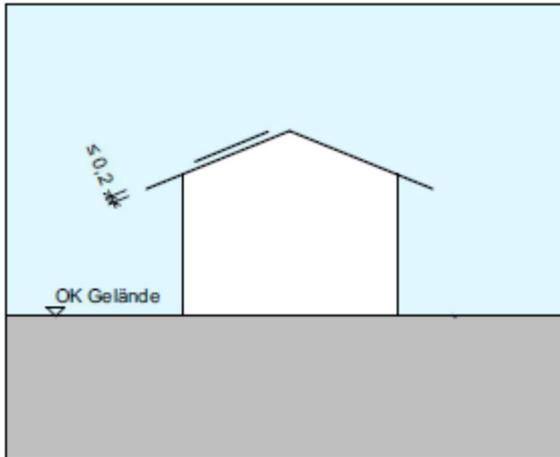
Ausnahmsweise ist eine Aufständigung von Sonnenkollektoren zur Anhebung der Kollektorneigung auf max. 45 Grad zulässig. Eine Aufständigung darf max. 25 % der jeweiligen Ortsganglänge betragen, die Höhe ist auf max. 1 Modullänge beschränkt.

Die Anlagen sind bandartig und parallel zu First und Traufe anzuordnen. Es müssen aber immer klare zusammenhängende Rechtecke gebildet werden.

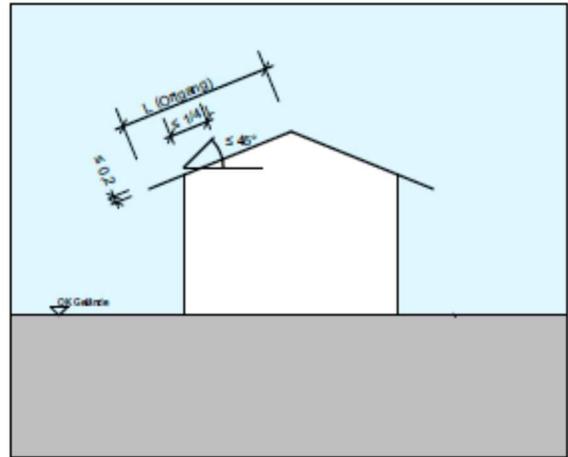
Photovoltaikanlagen an Balkonen sind zulässig. Sie sind bündig und parallel zur Balkonfront zu installieren. Die Module sind möglichst mittig anzuordnen und dürfen bis zu 15° aufgeständert werden. Die Anlagen dürfen nicht oberhalb der Brüstung installiert werden.

7.8.1 Fassadenkraftwerke sind in Form und Größe den benachbarten Fenstern anzugleichen. Ober -oder Unterkante sollen sich auf einer Linie befinden, die Achse des Fassadenkraftwerkes soll der Achse des Zwischenraums der beiden benachbarten Fenster entsprechen. Eine Aufständering ist nicht zulässig.

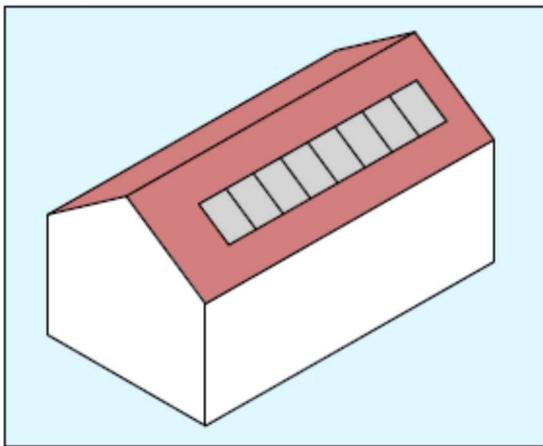
7.8.2 Kleinkraftwindräder auf Balkonen sind nicht zulässig.



zu 7.8

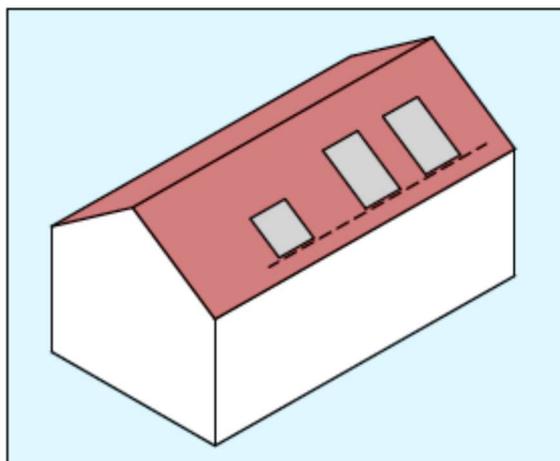


zu 7.8

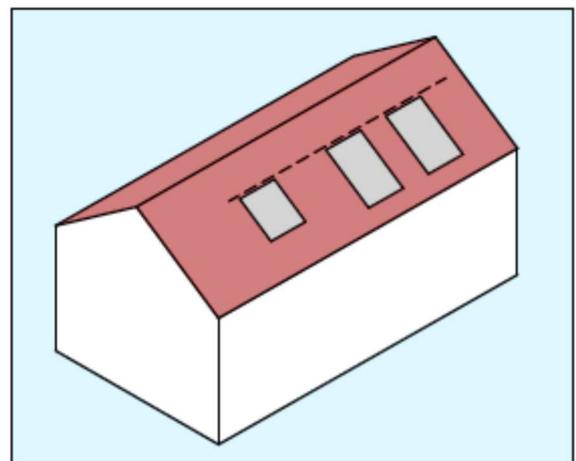


zu 7.8

7.9 Dachflächenfenster sind an einer unteren oder oberen waagrechten Begrenzungslinie anzuordnen.



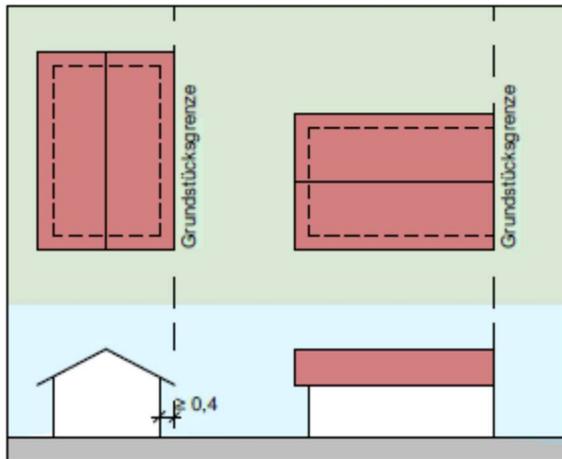
zu 7.9



zu 7.9

8. Garagen und sonstige bauliche Nebenanlagen

- 8.1 Bei der Errichtung von Garagen und sonstigen Nebengebäuden i. S. des Art. 6 Abs. 9 BayBO muss bei einer giebelseitigen Grenzbebauung der Dachüberstand von 0,4 m an der grenzständigen Giebelseite nicht eingehalten werden. Ausnahmsweise sind Flachdächer mit Begrünung zulässig.



zu 8.1

9. Außenwände

- 9.1 Für Außenwände sind gleichmäßige ruhige Putzoberflächen, gestrichene Mauerflächen und / oder Holzverschalte Flächen zulässig.
- 9.2 Fensterlose Außenwände sind zu begrünen.
- 9.3 Die Höhe des Sockelabsatzes über Gelände darf max. 30 cm betragen. Abweichungen sind bei fallendem Gelände möglich.

10. Farbgebung

- 10.1 Putzflächen sind grundsätzlich weiß oder in hellen, gedämpften Farbtönen zu streichen. Doppel- und Reihenhäuser sind einheitlich in der Farbgebung zu gestalten.

Abweichungen können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn diese aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse (z.B. im Zentrumsbereich) erforderlich sind.

- 10.2 Holzflächen (Dachuntersichten, sichtbare Pfetten usw.) sind entweder naturbelassen, oder in den verschiedenen Grau-, Braun-, oder Weißtönen, welche die natürliche Patina des Holzes wiedergeben, auszuführen.

Die Holzstruktur muss erkennbar bleiben.

- 10.3 Befestigte private Verkehrsflächen im Vorgartenbereich (z.B. Hauszugänge, Garagenzufahrten, Kfz-Stellplätze) sind in ruhigem Erscheinungsbild und ruhiger Oberfläche (Format und Verlegeart), im Farbton natürlicher Steine, Grautöne, Erdtöne oder Ziegelbrand zu gestalten. Die Zusammensetzung unterschiedlicher Farbkomponenten ist nicht zulässig.

11. Baustoffe für Gebäudeaußenwände, Balkone und Dächer

Nicht zugelassen sind folgende Baustoffe:

1. Nicht verputztes Ziegelmauerwerk
2. Waschbeton oder künstlich strukturierte Betonoberflächen
3. Steinverkleidungen
4. Mosaik- oder Keramikverkleidungen
5. Riemchenverkleidung
6. Kunststoff-, Metall- oder Glasfassaden
7. Wellplatten aus Kunststoff und Metall
8. Holzfaserplatten
9. Glänzendes Metall (abgesehen von Kupfer, Titanzink und Edelstahl für Kleinteile)
10. Glasbausteine
11. Verspiegeltes Glas

12. Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke

12.1 Auf privaten Baugrundstücken sind je angefangenen 300 m² Grundstücksflächen jeweils ein standortgerechter, heimischer Baum und zwei standortgerechte, heimische Sträucher zu pflanzen (vgl. beispielhafte Artenauswahl).

Es sind mindestens folgende Pflanzqualitäten zu verwenden:
Bäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 cm
Sträucher: 2x verpflanzt, Höhe 60-100 cm.

Bestehender Gehölzbestand, der erhalten wird und den v.g. Anforderungen und Pflanzqualitäten entspricht, kann auf die vorgenannte Pflanzverdichtung angerechnet werden.

Vorgärten sind gärtnerisch zu begrünen, zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

Vorgärten dürfen nicht als Lager- oder Arbeitsflächen genutzt werden.

Bei der Auswahl von Bäumen und Sträuchern sind heimische und standortgerechte Pflanzen zu verwenden, welche sich in der umgebenen Landschaft wiederfinden.

Per Pflanzgebot festgesetzte Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, im Wuchs zu fördern und zu pflegen. Ausgefallene Gehölze sind spätestens in der darauffolgenden Vegetationsperiode in einer gleichwertigen Gehölzart derselben Wuchsklasse in der Mindestqualität gemäß Abs. 1 nachzupflanzen.

Pflanzliste für standortgerechte und heimische Gehölze (beispielhafte Auswahl):

Bäume 1. Wuchsordnung

Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn
Acer platanoides	Spitz-Ahorn
Betula pendula	Hänge-Birke
Fagus sylvatica	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	Esche
Quercus robur	Stiel-Eiche
Tilia cordata	Winter-Linde

Bäume 2. Wuchsordnung

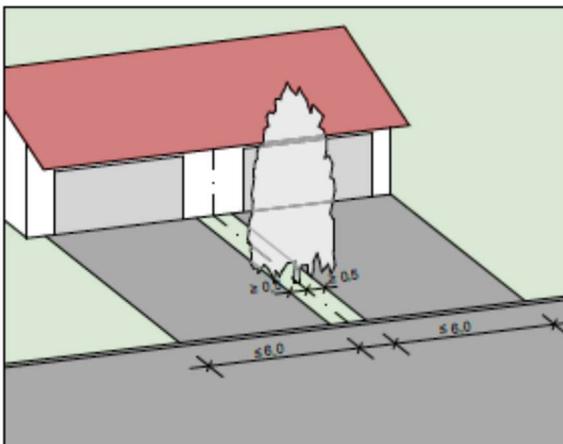
Obstbäume regionaler Sorte	
Carpinus betulus	Hainbuche
Prunus avium	Vogel-Kirsche
Prunus padus	Trauben-Kirsche
Salix caprea	Sal-Weide
Sorbus aria	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	Eberesche
Acer campestre	Feld-Ahorn

Sträucher

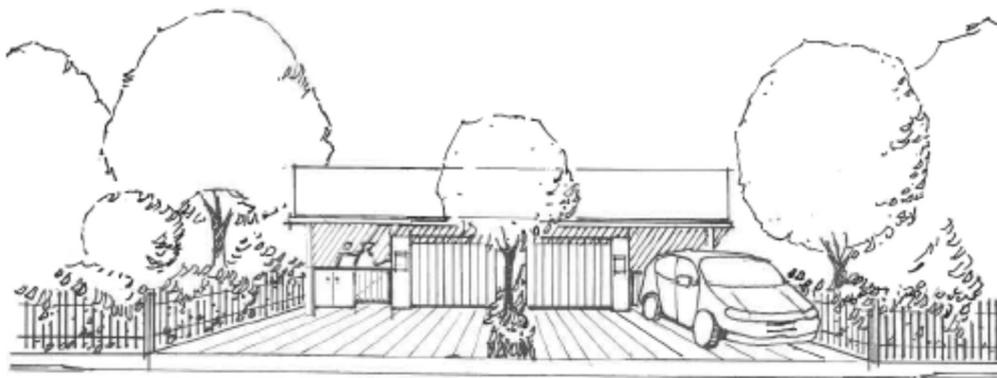
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Euonymus europaeus	Gewöhnliches Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Wildrosenart
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball

Nicht zulässig sind Hecken mit den Arten Stechfichte, Kirschlorbeer/Lorbeerkirsche, Lebensbäumen/Thujen, Scheinzypressen, sowie anderen fremdländischen immergrünen Arten.

- 12.2 Hinweis: Die Berechnung und Anlage der Stellplätze hat grundsätzlich nach den Festlegungen der separaten Stellplatzsatzung zu erfolgen.
- 12.3 Die Zufahrtsbreite von Garagen darf pro Grundstück einmalig maximal 6,00 m betragen. Treffen Zufahrten an der Grundstücksgrenze zusammen, so ist ein Pflanzstreifen zwischen den beiden Einfahrten von jeweils mindestens 0,50 m je Grundstück anzuordnen.
- 12.4 In Gebieten, in denen es für das Straßen- und das Ortsbild oder für den Lärmschutz oder die Luftreinhaltung bedeutsam oder erforderlich ist dürfen auf den nicht überbaubaren Flächen der bebauten Grundstücke vorhandene Bäume mit einem Stammumfang von 100 cm und größer, gemessen 1,00 m über dem Erdboden nicht beseitigt oder beschädigt werden. Kappungen der Baumkronen und Abgrabungen im Wurzelbereich sind unzulässig.“
Bei Baumaßnahmen sind die Bäume gemäß DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen") zu schützen. Schnittmaßnahmen sind gemäß dem Regelwerk ZTV-Baumpflege (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Baumpflege, Herausgeber: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V. – FLL) durchzuführen.
Die genannten Regelwerke sind in der Gemeinde (Amt für Umwelt) in der jeweils gültigen Form einsehbar.



zu 12.3



zu 12.3

13. Einfriedungen

13.1 Abgrenzung

Durchlaufende Zaunsockel bzw. Sockelmauern sind nicht zugelassen. Abgrenzungen aus Pflastersteinen oder Leistensteinen sind bodenbündig einzubauen.

Für Kleintiere ist ein Durchschlupf zu gewährleisten.

13.2 Bauliche Einfriedungen

Einfriedungen baulicher Art dürfen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sowie in den Vorgartenbereichen (5,00 m breiter Grundstücksstreifen parallel zur öffentlichen Verkehrsfläche) eine Höhe von 1,20 m ab OK. Gehweg nicht überschreiten. Diese Höhenbeschränkung gilt auch für Einfriedungen an den verbleibenden seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen, gemessen ab dem natürlichen Gelände. Terrassentrennwände mit einer Höhe von 2,0 m und einer Tiefe von bis zu 4,0 m sind unabhängig davon zulässig.

Einfriedungen sind dem Gelände anzupassen und in Höhe und Gestalt mit den benachbarten Einfriedungen abzustimmen.

Einfriedungen sind aus unbehandeltem, holzfarben lasiertem oder imprägniertem senkrechten Holzlatten entlang öffentlichen Verkehrsflächen herzustellen.

Zwischen den Grundstücken sind auch Maschendraht- oder Stabstahlmattenzäunen in gleicher Höhe, entsprechend der Straßenfront, zulässig.

Einfriedungen aus Naturstein, Mauerwerk und Beton sind nicht zugelassen, ausgenommen Torsäulen. Gabionen sowie Bauelemente und Verkleidungen aus Kunststoffen sind nicht zugelassen.

13.3 Einfriedungen pflanzlicher Art

Pflanzungen entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind aus heimischen standortgerechten Gehölzen und Stauden gemischter Arten, einzeln oder in Gruppen auszuführen.

13.4 Schallschutzwände

Abweichend der in Ziff. 13.1 und 13.2 beschriebenen Einfriedungen, können ausnahmsweise entlang Hauptverkehrsstraße 2,00 m hohe, in besonderen Fällen auch bis zu 2,60 m hohe Schallschutzwände errichtet werden, wenn Sie 0,50 m für einen Bepflanzungsstreifen von der Grundstücksgrenze (Gehbahnanschnitt) zurückgesetzt werden. Die Bepflanzung hat vollflächig mit Rank- und Kletterpflanzen zu erfolgen und muss vom Eigentümer unterhalten und gepflegt werden. Beton- und Mauerwerk ist unzulässig.

14. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur am Ort der Leistung zulässig.

14.1 Art und Gestaltung der Werbung

Zulässig sind max. 5,00 m lange und max. 0,60 m hohe nicht selbstleuchtende (ohne integriertes Leuchtmittel) Einzelbuchstaben und Schriftzüge mit Hinterleuchtung, beleuchtete, nicht selbst leuchtende Bemalungen sowie, bedruckte oder bemalte Tafeln aus Holz oder Metall.

Die Werbeanlagen sind ausschließlich in horizontaler Ausrichtung auszuführen.

Die Anbringung ist harmonisch auf die Farbgebung und Gliederung der Fassade abzustimmen, z.B. Fensterband, Lisenen, Materialwechsel etc.

Ausleger aus Metall, evtl. mit integrierten Werbeschildern, dürfen max. 1,0 m vor die Fassade hervortreten und sind so anzubringen, dass das jeweils erforderliche Lichtraumprofil über der öffentlichen Verkehrsfläche eingehalten wird.

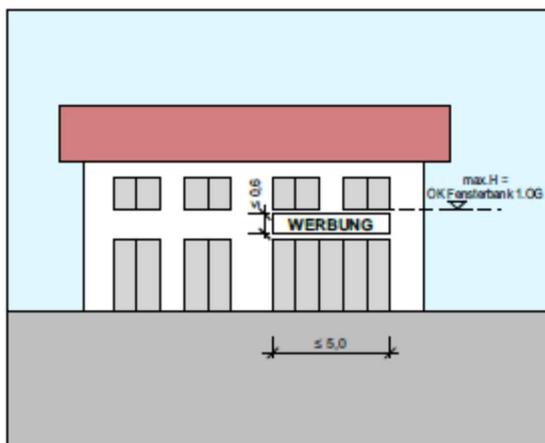
14.2 Ort der Anbringung der Werbeanlagen

Die Oberkante der Werbung an oder in Verbindung mit Gebäuden darf nicht höher als 5 m über der Oberkante der vor dem Grundstück gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen liegen, bei mehrgeschossigen Gebäuden nicht oberhalb der Fensterbank der Fenster des Obergeschosses.

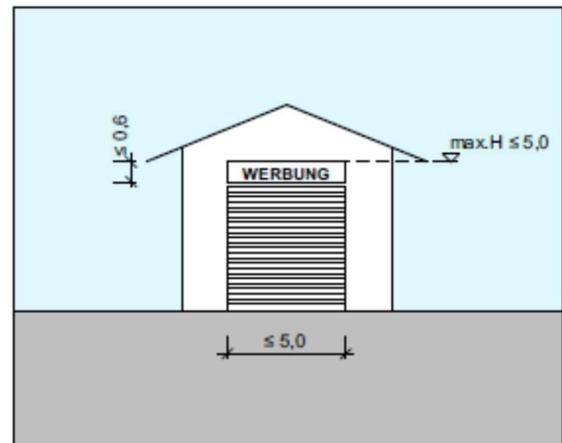
Werbeanlagen müssen aufgrund der ablenkenden Wirkung auf den fließenden Verkehr min. 3 m vom öffentlichen Verkehrsraum entfernt platziert werden.

Werbeanlagen dürfen nicht angebracht werden:

- oberhalb der Traufe bei geneigten Dächern, bzw. Attika bei Flachdächern,
- an vorspringenden Bauteilen z. B. Balkonen, Erkern, Außentreppen,
- an Einfriedungen und Bäumen.



zu 14.2



zu 14.2

14.3 Nicht zulässig sind:

- bewegliche Lichtwerbung und laufende Schriften,
- Werbeträger (z. B. Fahnen, Pylonen usw.) sowie Plakatanschlagtafeln
- kastenförmige und selbstleuchtende Werbeanlagen
- großflächig beklebte Schaufenster, mehr als 50 % der Glasfläche.

Hinweiszeichen für versteckt gelegene gewerbliche Betriebe können ausnahmsweise zeitlich befristet, zugelassen werden.

15. Abweichungen

Von den Vorschriften können über die bereits genannten Abweichungstatbestände hinaus Abweichungen nach Art. 63 BayBO vom Landratsamt München im Einvernehmen mit der Gemeinde sowie bei verfahrensfreien Bauvorhaben gem. Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO durch die Gemeinde zugelassen werden.

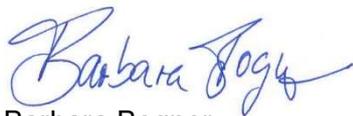
16. Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Ziffern 3 mit 14 werden als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 79 BayBO mit mind. 500 € bis max. 50.000 € geahndet.

17. Inkrafttreten

Die Ortsvorschrift tritt am 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 28.04.2020 und die 1. Änderungssatzung vom 16.11.2021 außer Kraft.

Sauerlach, den 22.10.2024
Gemeinde Sauerlach



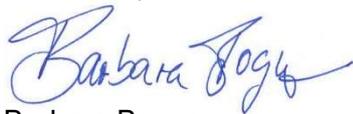
Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde mit Bekanntmachung vom 22.10.2024 in der Zeit vom 24.10.2024 bis 26.11.2024 ortsüblich an den Anschlagtafeln der Gemeinde Sauerlach bekanntgegeben. Sie liegt auf Dauer zu den üblichen Geschäftszeiten in der Gemeinde Sauerlach zur Einsichtnahme auf.

Sauerlach, 24.10.2024



Barbara Bogner
Erste Bürgermeisterin





